



Gemeinde Vettweiß

Der Bürgermeister



Gemeindeverwaltung, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß

Internet: www.vettweiss.de
E-Mail: buergermeister@vettweiss.de
E-Mail (direkt): amueller@vettweiss.de

Besuchszeiten: Mo. - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Di.-nachm. 14.00 – 15.30 Uhr
Do.-nachm. 14.00 – 18.00 Uhr

Stabsstelle: Bürgermeisterbüro
Auskunft erteilt: Herr Albert Müller
Zimmer: 106

Telefon: Zentrale: 02424/2090
Durchwahl: 02424/209-204
Telefax: 02424/209-234

Mein Zeichen:
32.61-004/001

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Datum:
02.04.2020

Allgemeinverfügung der Gemeinde Vettweiß vom 02.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Vettweiß vom 17.03.2020 und der Fortschreibung vom 19.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Vettweiß vom 17.03.2020 und die Fortschreibung vom 19.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Auf die am 22.03.2020 erlassene und am 23.03.2020 00.00 Uhr in Kraft getretene und am 30.03.2020 geänderte Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

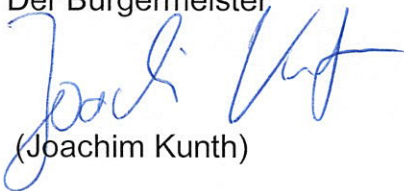
Begründung:

Aufgrund der §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landeseinheitliche Regelung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-Cov-2 zu treffen und die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen, welche seit dem 23.03.2020 in Kraft ist und mit Verordnung vom 30.03.2020 zum 31.03.2020 geändert wurde.

Gem. § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor; im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügter weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach IfSG zuständigen Behörden unberührt.

Die unter Ziff. 1 genannte Allgemeinverfügung wird mit ihren Änderungen aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

Der Bürgermeister



(Joachim Kunth)